

Verordnung der Bundesregierung

Einhundertsechundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem und Ziel

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2003,
- Anpassung der Einfuhrliste an die neue Ressortbezeichnung Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
- Berücksichtigung von Vermarktungsnormen und Lizenzerfordernissen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Durch die Festlegung von Vermarktungsnormen und die damit verbundenen stichprobenweisen Kontrollen sowie die Berücksichtigung von Einfuhrlizenz-erfordernissen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse entstehen Kosten für Wirtschaft und Verwaltung.

Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Mit einer nennenswerten Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen. Eine dezidierte Kostenanalyse und Bewertung ist wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren jedoch nicht möglich.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind daher keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Veränderung in Vollzugsaufwand und Kosten, da der Anteil der von der Änderung betroffenen landwirtschaftlichen Produkte an der Gesamteinfuhr sehr gering ist.

Berlin, den *A*. Januar 2003

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertsechsendvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 31. Dezember 2002 im Bundesanzeiger Nr. 242 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Einhundertsechundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

Auf Grund

- des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, den §§ 5 und 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 143 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 27 Abs. 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nr. 2 und § 26 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 2 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) und § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefasst worden sind, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, den §§ 5 und 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes jeweils in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom

22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BAnz. S. 25505), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. September 2002 (BAnz. S. 22813), erhält die Fassung der Anlage.*)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

*) Vom Druck der Anlage wurde abgesehen, da diese bereits am 31. Dezember 2002 im Bundesanzeiger Nr. 242 verkündet worden ist.

Begründung

A. Allgemeines

Die 146. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste beinhaltet Anpassungen im Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaften. Die Anpassungen betreffen den landwirtschaftlichen Sektor und beziehen sich auf die Festlegung von Vermarktungsnormen für Kulturchampignons und Haselnüsse sowie Lizenzpflichten für Hanfsamen.

Mit der 146. Verordnung wird die neue Ressortbezeichnung Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in der Einfuhrliste aufgenommen.

Berücksichtigt werden darüber hinaus Anpassungen an die Kombinierte Nomenklatur der EG und der hierauf beruhenden Ausgabe 2003 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Die Gliederung von Warenpositionen musste gegenüber der bis Ende 2002 geltenden Einfuhrliste umgestaltet werden, um (technische) Anpassungen an die sich verändernden Handelsströme vorzunehmen. In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr, wie Genehmigungs- und Lizenzerfordernisse, in die Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden.

Durch die Festlegung von Vermarktungsnormen für Kulturchampignons und Haselnüsse und die damit verbundenen stichprobenweisen Kontrollen sowie durch die Berücksichtigung einer Einfuhrlicenzregelung für Hanfsamen entstehen Kosten für Wirtschaft und Verwaltung.

Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Mit einer nennenswerten Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen. Eine dezidierte Kostenanalyse und Bewertung ist wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren jedoch nicht möglich.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind daher keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Veränderung in Vollzugaufwand und Kosten, da der Anteil der von der Änderung betroffenen landwirtschaftlichen Produkte an der Gesamteinfuhr sehr gering ist.

B. Im Einzelnen

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

Artikel 1

1. In Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) wird Nummer 2 an die neue Ressortbezeichnung Bundesministerium für

Wirtschaft und Arbeit gemäß Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) angepasst.

2. Teil III (Warenliste) Anmerkungen

- a) Satz 2 wird an die neue Ressortbezeichnung Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit angepasst.
- b) In Anmerkung 7 wird die neue Rechtsgrundlage berücksichtigt.
- c) Die Änderung von Anmerkung 12 erfolgt in Anpassung an die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 (ABl. EG Nr. L 156), in dem auch die Vorlage einer gültigen Export-Kontrollbescheinigung eines Drittlandes mit anerkanntem Kontrolldienst zugelassen wird.

3. Teil III (Warenliste) im Einzelnen

- a) Bestimmte Warennummern und -bezeichnungen in der Einfuhrliste werden an die Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 (ABl. EG Nr. L 290 S. 1) zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif angepasst.
- b) In Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 982/2002 der Kommission vom 7. Juni 2002 (ABl. EG Nr. L 150 S. 45) i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates werden Vermarktungsnormen für Kulturchampignons vorgesehen. Die Warennummer 0709 51 00 wird in Spalte 4 mit dem Genehmigungsvorbehalt entsprechend Anmerkungshinweis 12 gekennzeichnet.
- c) In Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1284/2002 der Kommission vom 15. Juli 2002 (ABl. EG Nr. L 187 S. 14) i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates werden Vermarktungsnormen für Haselnüsse in der Schale vorgesehen. Die Warennummern 0802 21 00 ex 0813 50 werden in Spalte 4 mit dem Genehmigungsvorbehalt entsprechend Anmerkungshinweis 12 gekennzeichnet.
- d) In Anpassung an Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 193 S. 16) über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf i. V. m. Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 der Kommission vom 5. Februar 2001 (ABl. EG Nr. L 35 S. 18) mit Durchführungsbestimmungen wird für Hanfsamen ein Lizenzerfordernis vorgesehen. Die Warennummern 1207 99 20 und 1207 99 91 werden in Spalte 4 mit dem Lizenzerfordernis gekennzeichnet.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

